DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Herrn
Kai Ehrenfried
Untergasse 27
69469 Weinheim

Gmund, 25.02.2013 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Nonrod NO", 64405 Fischbachtal

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Kai Ehrenfried vom 20.07.2012 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 2/32 und 2/33 (Starts und Landungen), Gemarkung Nonrod.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Kai Ehrenfried und in Abstimmung mit dem Geländehalter für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Artenschutzbelange sind zu berücksichtigen und die Anzahl der Flugtage darf nicht erhöht werden. Es gelten die im Antrag genannten Beschränkungen der Flugtage/Jahr und der Anzahl der Piloten.
2. Die Kraftfahrzeuge sind auf dem ausgewiesenen Wanderparkplatz auf der Nonroder Höhe abzustellen. Die Zufahrt mit dem Auto zum Startgelände ist unzulässig. Es ist erlaubt, die Flugausrüstung mit dem Auto zum Landeplatz zu fahren und dort abzuladen. Anschließend ist das Auto wieder auf dem Wanderparkplatz abzustellen.
3. Im Fluggelände dürfen keine Landschaftsveränderungen durchgeführt werden.
4. Die Flugschüler sind in die Hanglandetechnik vor dem Erstflug einzuweisen.
5. Die Schüler sind darauf hinzuweisen, dass sie sich wegen der Häusergruppe zur rechten Seite des Landeplatzes orientieren müssen. Der Fluglehrer hat sie dabei mit Funkkommandos zu unterstützen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, den dürren Baum, der sich auf der linken Seite des Landeplatzes befindet, zu entfernen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 20.07.2012 wurde durch Kai Ehrenfried ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Darmstadt-Dieburg wurde mit Schreiben vom 24.07.2012 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 17.08.2012 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn die Anzahl der Flugtage/Jahr und Piloten/Tag geregelt wird und keine Veränderungen in der Landschaft durchgeführt werden. Die Auflagen wurden als Bestandteil der Erlaubnis mit aufgenommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 31.01.2013 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb